

Statuten

Schweizerisches Rotes Kreuz
Kantonalverband beider Appenzell



vom 24. Februar 2020

A) Die Organisation

Art. 1

Name Unter dem Namen „Schweizerisches Rotes Kreuz Kantonalverband beider Appenzell“ (genannt: „SRK Kantonalverband beider Appenzell“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, der die Gebiete der Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden umfasst.

Art. 2

Mitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes Das SRK Kantonalverband beider Appenzell ist Aktivmitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes (genannt: SRK CH), und anerkennt die in deren Statuten enthaltenen Rechte und Pflichten für jeden SRK Kantonalverband.

Art. 3

Zweck und Aufgaben Das SRK Kantonalverband beider Appenzell erfüllt humanitäre Aufgaben sowie Aufgaben zur Gesundheitsförderung und Prävention im Sinne der 7 Grundsätze des Schweizerischen Roten Kreuzes, die lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Einheit, Freiwilligkeit und Universalität. Insbesondere, aber nicht abschliessend, erbringt das SRK Kantonalverband beider Appenzell die folgenden Leistungen:

- Ergotherapeutische Behandlungen nach ärztlicher Verordnung
- Förderung des Kurswesens und der Bildungsarbeit im Gesundheits- und Sozialbereich
- Fahrdienst und Begleitung für Personen mit eingeschränkter Mobilität
- Beratung und Vermittlung von Notruf-Systemen
- Organisation und Unterstützung von Blutspendeaktionen
- Trägerschaft des Henry-Dunant-Museums in Heiden, gemäss der Kooperationsvereinbarung mit dem Verein Henry-Dunant-Museum Heiden.

Art. 4

Mitgliedschaft Das SRK Kantonalverband beider Appenzell besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Gönner
- a) Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die für das SRK Kantonalverband beider Appenzell freiwillige Arbeit ohne Entgelt leisten. Sie erwerben automatisch die Aktivmitgliedschaft und sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe der freiwilligen Tätigkeit.
- b) Natürliche oder juristische Personen erwerben die Passivmitgliedschaft mit der Bezahlung eines jährlichen Betrags von mindestens CHF 20.00. Die Passivmitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der jährliche Beitrag nicht mehr bezahlt wird.

- c) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich um das SRK Kantonalverband beider Appenzell in besonderem Masse und uneigennützig verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- d) Gönner sind natürliche und juristische Personen (insbesondere gemeinnützige und soziale Institutionen). Sie bezahlen einen jährlichen Gönnerbeitrag von mindestens CHF 100.00. Gönner sind mit Stimmrecht zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Der Austritt ist der Geschäftsleitung mitzuteilen.

Art. 5

Organe

Die Organe des SRK Kantonalverbandes beider Appenzell sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

B) Die Mitgliederversammlung

Art. 6

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SRK Kantonalverbandes beider Appenzell. Sie hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Entlastung der Organe
- d) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- e) Wahl des Präsidiums
- f) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge gemäss Einladung zur Mitgliederversammlung
- i) Änderung der Statuten
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Auflösung des Vereins „SRK Kantonalverbandes beider Appenzell“

Art. 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ihre Ankündigung mit den Traktanden und Anträgen erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn zehn Aktivmitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.

An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Personen. [Vorbehalten bleiben der letzte § dieses Ar-

tikels und der Art. 14 dieser Statuten]. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Amtsdauer für Präsidium und Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Revision Statuten Die ganze oder teilweise Revision der Statuten des SRK Kantonalverbandes beider Appenzell kann auf Antrag des Vorstandes oder von zehn Aktivmitgliedern von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

C) Der Vorstand

Art. 8

Vorstand Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die regionale Verteilung der Sitze ist nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen. Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Im Wesentlichen sind dies:

- a) Erlass der Geschäftsordnung
- b) Festsetzung des Budgets und der Vereinsaktivitäten
- c) Ernennung von Personen für die Geschäftsführung
- d) Überwachung der Geschäftsführung
- e) Stellungnahmen zu Fragen, die vom SRK CH unterbreitet werden
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Wahl von Delegierten
- h) Kontakt zum SRK CH, zu den Behörden der Kantone AR und AI sowie zu weiteren Institutionen
- i) Erlass von Reglementen
- j) Festsetzung der Preise der angebotenen Dienstleistungen
- k) Festlegung des Sitzes des SRK Kantonalverbandes beider Appenzell
- l) Aufnahme und Ausschlüsse von Aktivmitgliedern

Der Vorstand kann bei der Bildung von Ausschüssen und Kommissionen auch Personen, welche nicht Mitglied des SRK Kantonalverbandes beider Appenzell sind, beziehen.

Art. 9

Zeichnungs-
berechtigung Für den Verein zeichnet das Präsidium und ein weiteres
Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann Vertretungsbefugnisse und Zeichnungsberechtigungen
– insbesondere gegenüber Bankinstituten – bedarfsgerecht regeln.

D) Die Revisionsstelle

Art. 10

Wahl Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, die ihren Sitz oder
eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz hat.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Besteht keine
gesetzliche Pflicht für die Durchführung einer ordentlichen Revision, wird
die Buchführung durch die Revisionsstelle eingeschränkt überprüft. Ihr
Amt endet mit der Abnahme der zwei der Mitgliederversammlung voran-
gegangenen Jahresrechnungen. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine
Abberufung ist jederzeit und ohne Kündigung möglich.

E) Die Geschäftsstelle

Art. 11

Geschäftsführung Das SRK Kantonalverband beider Appenzell führt zur operativen Leitung
eine Geschäftsstelle, die direkt dem Vorstand untersteht. Der Vorstand
beschliesst über die Organisationsstrukturen und -einheiten. Der Vorstand
kann ein Organisations- und Kompetenzreglement erlassen sowie
Pflichtenhefte definieren.
Auf Antrag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers erlässt der
Vorstand Reglemente.

F) Die Finanzen

Art. 12

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 13

Finanzen Die Einnahmen des SRK Kantonalverbandes beider Appenzell setzen
sich zusammen aus

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- freiwilligen Beiträgen und Gönnerbeiträgen
- Legaten, Testaten und Schenkungen

- Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- Beiträgen von Bund, Kantonen und Gemeinden
- Erträgen aus Mittelbeschaffungen
- Erträgen aus der Vermögensanlage

Über die Anlage des Vermögens und die Grundsätze der Vermögensverwaltung beschliesst der Vorstand.

Haftung Für die Verbindlichkeiten des SRK Kantonalverbandes beider Appenzell haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

G) Auflösung des Vereins

Art. 14

Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 4/5 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Im Namen des Rotkreuzrates des Schweizerischen Roten Kreuzes werden den vorstehenden Statuten am 11. März 2020 die Zustimmung erteilt.

Die Statuten wurden an der Ausserordentlichen Mitgliederversammlung 2020 (3. Juni 2020) welche aufgrund der Covid 19-Situation in brieflicher Abstimmungs-Form erfolgte, genehmigt und treten gleichentags in Kraft.

Die Vorsitzende:



Die Protokollführerin:

